

Position von SAVOIRSOCIAL zum Weiterbildungsgesetz

Interesse der Branche Soziales an einem effektiven und förderorientierten Weiterbildungsgesetz

Die berufsorientierte Weiterbildung ist für die Branche Soziales in mehrfacher Hinsicht von grosser Bedeutung. Vor dem Hintergrund des quantitativen und qualitativen Versorgungsbedarfs und der teilweise noch zu leistenden weitergehenden Professionalisierung im Sozialbereich ist es unerlässlich, dass die in dieser Branche Beschäftigten die zur Bewältigung der beruflichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen laufend angemessen aktualisieren und erweitern.

Die berufsorientierte Weiterbildung spielt auch wegen der für den Sozialbereich typischen Personalstruktur eine besonders grosse Rolle. In der Branche Soziales arbeiten – zu vergleichsweise tiefen Löhnen – überdurchschnittliche viele Teilzeitbeschäftigte und Frauen sowie Personen, die über keine berufliche Grundausbildung im Sozialbereich verfügen¹.

Weiterbildung für alle als Grundsatz

Ein wirksames und förderorientiertes Weiterbildungsgesetz rechtfertigt sich auch mit Blick auf einen (grossen) Teil des Klientels des Sozialbereichs. Im Kontext von zunehmender sozialer Ungleichheit und sich verschärfenden sozialen Problem(lag)en sind diese Menschen zur (selbständigen) Bewältigung des Lebensalltags auf einen rechtzeitigen und finanzierbaren Zugang zu Weiterbildung angewiesen ist.

Koordination und Kohärenz

Das Weiterbildungsgesetz stellt im Sinne eines effizienten Mitteleinsatzes die Kohärenz zwischen den verschiedenen Spezialgesetzen sicher und definiert die dafür notwendigen Grundsätze, Kriterien, Verfahren und Instrumente. Es stellt klar, welche Weiterbildungstatbestände weiterhin in den Spezialgesetzen geregelt bleiben und welche unter den Geltungsbereich des Weiterbildungsgesetzes selbst fallen. In diesem Sinne ist das Weiterbildungsgesetz mehr als nur ein Rahmen- und Grundsatzgesetz. Eine kohärente und förderorientierte Weiterbildungspolitik ist das Ziel dieser Gesetzgebung.

Die berufliche Bildung (Grundbildung und Höhere Berufsbildung) bleibt wie bis anhin in der Gesetzgebung zur Berufsbildung geregelt. Diese wird um eine klare Regelung ergänzt, die die Finanzierung von (Kursen zur Vorbereitung auf) Berufs- und Höheren Fachprüfungen und Bildungsgängen HF ermöglicht.

Transparenz und Qualität

Das Weiterbildungsgesetz definiert, wie Transparenz und Qualität im Weiterbildungsbereich gewährleistet bzw. erhöht werden können und

¹ Im Zusammenhang mit der Personengruppe, die weder über eine berufliche Grundbildung noch über eine höhere Berufsbildung im Sozialbereich verfügt, ist zu betonen, dass die berufsorientierte Weiterbildung weder als Ersatz für eine berufliche Grundbildung noch für eine höhere Berufsbildung gelten kann.

welche Rolle die verschiedenen Partner (Bund, Kantone, Organisationen der Arbeitswelt und Anbieter) dabei innehaben. Analog der Aufgabenteilung im Bereich der Berufsbildung kommt den Organisationen der Arbeitswelt bei den durch Bund und/oder Kantone subventionierten berufsorientierten Weiterbildungsangeboten bei der Definition der Bildungsinhalte eine massgebende Aufgabe zu.

Zur Sicherung der Qualität der Weiterbildungsangebote wird wenn immer möglich auf bestehende Zertifizierungsangebote bzw. -instrumente zurückgegriffen-

Durchlässigkeit

Das Weiterbildungsgesetz regelt, wie im Rahmen der nicht-formalen Bildung erworbene allgemein bildende und berufsorientierte Weiterbildungsleistungen an die formale Berufsbildung angerechnet werden können.

Chancengleichheit

Das Weiterbildungsgesetz sichert insbesondere den Zugang derjenigen Personen(gruppen) zur Weiterbildung, die heute kaum oder keinen Zugang zu Weiterbildung haben. In der Regel handelt es sich dabei um Personen mit einem tiefen Bildungsniveau sowie mit einer geringen Arbeitsmarktintegration.

Dafür sollen sowohl besonders wirksame Anreizsysteme (z. Bsp. Steuererleichterungen für Betriebe und Individuen, Einarbeitungszuschüsse, Fondssysteme) als auch angebots- und nachfrageorientierte Finanzierungssysteme implementiert werden.

Weitere Fördertatbestände

Das Weiterbildungsgesetz enthält weitere Fördertatbestände. Zu diesen zählen insbesondere Beiträge an Massnahmen zur Förderung von Grundkompetenzen, an Massnahmen zugunsten in der Weiterbildung benachteiligter (Sprach)regionen, an Projekte zur Weiterentwicklung der Weiterbildung(sangebote) und an die Forschung zur Generierung von Steuerungswissen.